

ÜbwStÖffRechtlAufgSanDstBw Ost  
Kaiser-Friedrich-Str. 49-61 14469 Potsdam

Verteiler

Aktenzeichen	Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail	Datum
Az 42-31-15	OTV Dr. Wolff	90- 8596-218 0331-5861-218	uebwstoeraostabtiivetwes@bundeswehr.org	10.09.2021

**Amtliche Bekanntmachung der Überwachungsstelle für  
öffentlich-rechtliche Aufgaben  
des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Ost Abteilung III Veterinärwesen  
(ÜbwSt ÖRA Ost Abt III)**

**1. Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 22.07.2021 zur  
Bekämpfung der Afrikanische Schweinepest (ASP) für  
Liegenschaften der Bundeswehr im Zuständigkeitsbereich der  
Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben  
des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Ost Abteilung III Veterinärwesen  
vom 10.09.2021**

**Ä** Auf Grund der öffentlichen Bekanntmachungen der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen der Landesdirektion Sachsen vom 13.07.2021 und der Änderungsverfügung vom 08.09.2021 werden gemäß § 28 Abs. 1 TierGesG i. V. m. den Allgemeinen Regelungen A-843/1 und A1-843/6-4000, Nr. 204, durch ÜbwSt ÖRA Ost Abt III nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und angeordnet:

**Ä** Mit Allgemeinverfügung vom 13.07.2021 hat die Landesdirektion Sachsen eine Erweiterung der bisherigen Restriktionszonen vorgenommen. Näheres ist unter dem link <https://geoviewer.sachsen.de/?map=828bc6da-24fb-40c0-b577-1762d6e69c8c> abrufbar. Das Gebiet um die amtlich festgestellten ASP-Fälle wurde als Sperrzone II (ehemals als gefährdetes Gebiet) festgelegt. Dieses umfasst unter anderem Gemeinden in den Landkreisen Görlitz und Bautzen, in denen auch der TrÜbPl OBERLAUSITZ liegt. In der Kartendarstellung sind die durch die Landesdirektion Sachsen festgelegten Restriktionszonen wie folgt dargestellt: Die Sperrzone II (ehemals „gefährdetes Gebiet“) ist pink eingezeichnet und die Sperrzone I (ehemals „Pufferzone“) ist grün dargestellt.



**ÜBERWACHUNGSSTELLE FÜR  
ÖFFENTLICH-RECHTLICHE  
AUFGABEN DES  
SANITÄTSDIENSTES  
DER BUNDESWEHR OST**

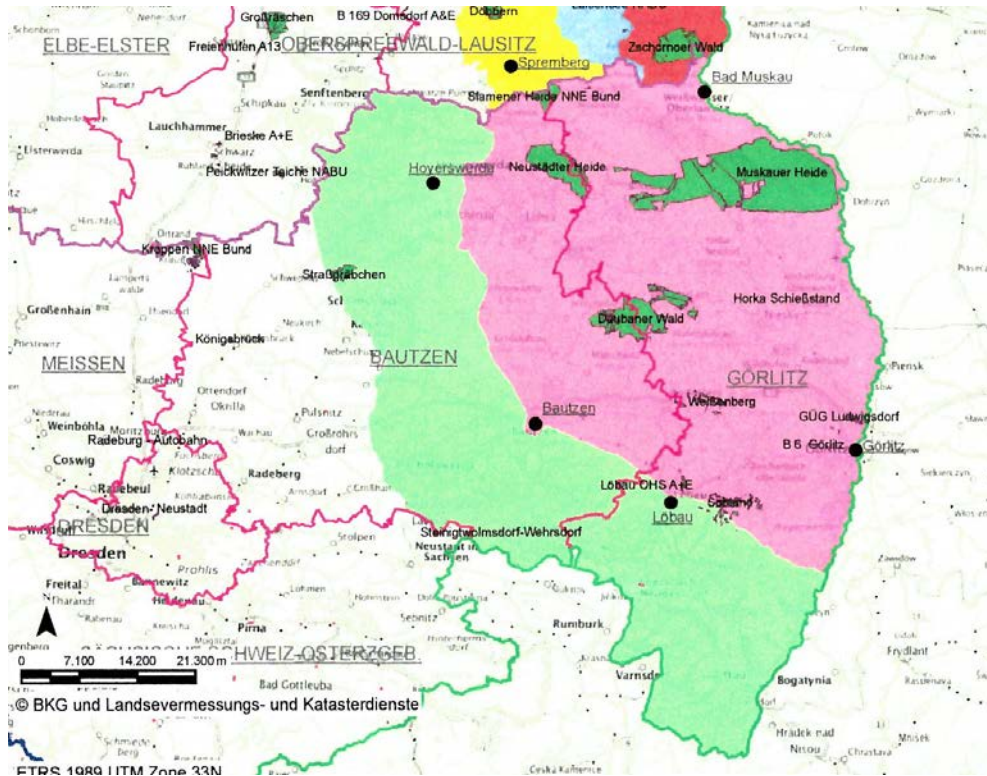
ABT III  
VETERINÄRWESEN

Kaiser-Friedrich-Str. 49 - 61  
14469 Potsdam

Tel. +49 (0) 331 5861-(226)  
Fax +49 (0) 331 5861-206

[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)

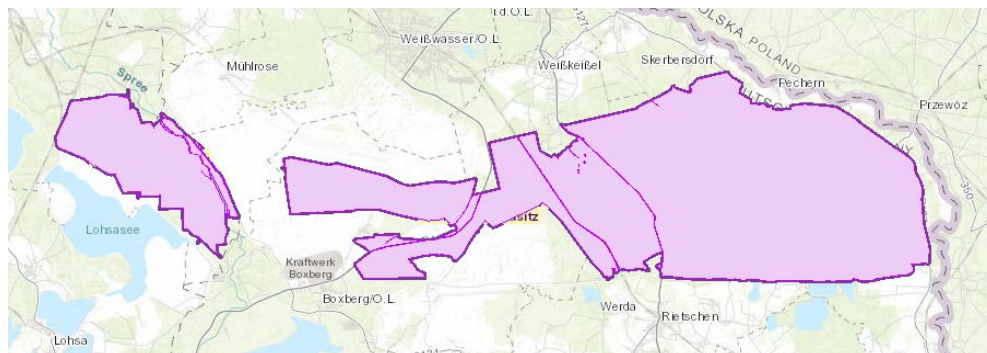
**SANITÄTSDIENST**



Quelle: BFB Havel-Oder-Spree, Auszug

#### A. Festlegung des Restriktionsgebietes der Bundeswehr:

1. Vor dem Hintergrund der o. a. Bekanntmachungen des Landes Sachsen vom 13.07.2021 wird der gesamte TrübPI OBERLAUSITZ als sog. „Sperrzone II-Bw-Sachsen“ ehemals „Gefährdetes Gebiet-Bw-Sachsen“ festgelegt, da er mit allen Anteilen in der von der Landesdirektion Sachsen festgelegten Restriktionszone „Sperrzone II“ liegt. Das Gebiet des TrübPI OBERLAUSITZ ist in der Karte violett dargestellt.



2. Durch die ÜbwSt ÖRA Ost Abt III gegebenenfalls angewiesene Absperrungen der oder innerhalb der unter Nr. 1. benannten Restriktionszone mit einer wildschweinsicheren Umzäunung sind zu dulden. Weisungen zur Errichtung von Umzäunungen ergehen gesondert.

**B. Für die Sperrzone II-Bw-Sachsen werden nachfolgende tierseuchenrechtliche Maßnahmen angeordnet:**

1. Einschränkung der Jagd:

Die Jagd auf alle Arten von Wild, auch auf Wildschweine, ist im gefährdeten Gebiet (Sperrzone II) mit folgenden Einschränkungen gestattet: Der Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern (Treibern) zur aktiven Beunruhigung des Wildes ist grundsätzlich zulässig, ist jedoch der ÜbwSt ÖRA Ost Abt III mindestens zwei Werktage vor Durchführung der Jagd schriftlich anzuzeigen. Die ÜbwSt ÖRA Ost Abt III kann den Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern (Treibern) im Einzelfall untersagen oder diesbezügliche Auflagen erteilen.



2. Verstärkte Bejagung von Wildschweinen:

Es wird die verstärkte Bejagung von Wildschweinen im gefährdeten Gebiet (Sperrzone II) angeordnet. Der Bundesforst ist als Jagdausübungsberechtigter zur Mitwirkung verpflichtet. Ist die verstärkte Bejagung durch den Jagdausübungsberechtigten nicht hinreichend sichergestellt, kann ÜbwSt ÖRA Ost Abt III die Bejagung durch andere Personen vornehmen lassen. In diesem Fall ist der Jagdausübungsberechtigte (Bundesforst) verpflichtet, die Bejagung durch diese Personen zu dulden und die erforderliche Hilfe zu leisten.

3. Verbringungsverbot:

Das Verbringen von innerhalb der „Sperrzone II-Bw-Sachsen“ erlegten Wildschweinen bzw. von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen, welche Wildschweinefleisch aus der „Sperrzone II-Bw-Sachsen“ enthalten, ist verboten.

Tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte von Wildschweinen aus dem gefährdeten Gebiet (Sperrzone II) dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

Nicht verboten wird das Verbringen vom Erlegungsort zur Entsorgung an einen Kadaversammelpunkt oder in eine Wildkammer, die innerhalb des gefährdeten Gebietes (Sperrzone II) liegt.

ÜbwSt ÖRA Ost Abt III kann im Benehmen mit dem zuständigen Landratsamt nach Maßgabe des Artikel 49 Ziffer 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 Ausnahmen genehmigen für das Verbringen von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind innerhalb des gefährdeten Gebiets (Sperrzone II).

ÜbwSt ÖRA Ost Abt III kann im Benehmen mit dem zuständigen Landratsamt nach Maßgabe des Artikel 48 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 Ausnahmen für das Verbringen von verarbeiteten Wildschweinefleischerzeugnissen aus dem gefährdeten Gebiet (Sperrzone II) genehmigen, sofern diese in einem behördlich zugelassenen Betrieb erzeugt, verarbeitet und gelagert und einer relevanten risikomindernden Behandlung für Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Sperrzonen gemäß Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest unterzogen wurden.

4. Verstärkte Fallwildsuche:  
Jagdausübungsberechtigte (Bundesforst) haben regelmäßig Fallwildsuchen nachvollziehbar durchzuführen (verstärkte Fallwildsuche). Wird die Suche von durch die ÜbwSt ÖRA Ost Abt III benannten Personen durchgeführt, haben die Jagdausübungsberechtigten dies zu dulden und mitzuwirken.
  
5. Kennzeichnung  
Jagdausübungsberechtigte haben darüber hinaus
  - a) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Begleitschein nach Muster des Wildursprungsscheins auszustellen;
  
  - b) von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben zur serologischen und virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und zusammen mit dem Tierkörper, dem Aufbruch und dem Begleitschein der durch die zuständige ÜbwSt ÖRA Ost Abt III bestimmten Stelle (im Regelfall ZInstSanBw Kiel Abt A) zuzuführen;
  
  - c) jedes verendet aufgefundene Wildschwein
    - aa) unverzüglich unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) der ÜbwSt ÖRA Ost Abt III unter der Telefonnummer 0331-5861-226 (nach Dienst, am Wochenende oder an Feiertagen unter: 0175-2638750) oder per E-Mail unter [uebwstoeraoastabtiivetwes@bundeswehr.org](mailto:uebwstoeraoastabtiivetwes@bundeswehr.org) und [ZInstSanBwKielAbtAVeterinärmedizin@bundeswehr.org](mailto:ZInstSanBwKielAbtAVeterinärmedizin@bundeswehr.org) anzuzeigen und
      - bb) von ihm Proben zur virologischen Untersuchung auf das ASP-Virus zu entnehmen und die Proben unverzüglich mit einem Wildursprungsschein der durch die zuständige ÜbwSt ÖRA Ost Abt III bestimmten Stelle zuzuführen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung ist ausschließlich durch geschultes und autorisiertes Personal durchzuführen. Für jeden Fallwildfund sind aussagekräftige Bilder der Umgebung, der Fundstelle und des Tierkörpers - soweit vorhanden mit Detailaufnahmen der Körperöffnungen (Rüsselscheibe, Maul, Augen, Ohren, Analbereich, Abdomen) und der Erhebungsbogen des FLI anzufertigen und an o.g. Mailadressen unverzüglich zu übersenden.
  
6. Unschädliche Beseitigung:
  - a) Der Aufbruch und die Schwarte von gesund erlegten Wildschweinen ist durch den Jagdausübungsberechtigten nach näherer Anweisung der ÜbwSt ÖRA Ost Abt III über den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen unschädlich zu beseitigen. Lebensmittelrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.
  
  - b) Die Überreste verendet aufgefundener oder krank erlegter Wildschweine oder deren Teile, sind ausschließlich nach erfolgter Probenahme unschädlich über den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen, Staudaer Weg 1, 01561 Priestewitz OT Lenz zu beseitigen.
  
7. Verbringungsverbot in Schweinehaltungsbetriebe:  
Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Schweinehaltungsbetrieb verbracht werden.

8. Über die Jagd hinausgehende Entnahmemaßnahmen  
ÜbwSt ÖRA Ost Abt III kann über die Jagd hinausgehende Maßnahmen in Bezug auf die Tötung von Wildschweinen („Entnahme“) anordnen, die sich im gefährdeten Gebiet-Bw-Sachsen (Sperrzone-II-Bw-Sachsen) befinden. In diesem Fall ist der Jagdausübungsberechtigte (Bundesforst) zur Mitwirkung verpflichtet.
9. Desinfektion von Hunden und Gegenständen im Rahmen der Jagd oder Fallwildsuche  
Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge), die bei der Jagd oder Fallwildsuche verwendet wurden oder sonst mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind durch ihren Halter bzw. durch den Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und – im Falle von Gegenständen – mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel gründlich zu behandeln.
10. Desinfektion von Personen  
Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung der ÜbwSt ÖRA Ost Abt III durchführen.
11. Leinenzwang für Hunde  
Jede Person ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihrer Aufsicht unterstehende Hunde im gefährdeten Gebiet (Sperrzone II) nicht frei herumlaufen (Leinenzwang). Ausgenommen hiervon sind Kadaversuchhunde im Einsatz auf Anordnung ÜbwSt ÖRA Ost Abt III.
12. Nutzung von forstwirtschaftlichen Flächen und Maßnahmen zur Landlandschaftspflege  
Hinsichtlich der Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen im gefährdeten Gebiet (Sperrzone II) bestehen zurzeit keine Einschränkungen. Dies umfasst auch die Platzpflege und –wartung. Erforderlichenfalls werden im Einzelfall Auflagen oder Beschränkungen durch die ÜbwSt ÖRA Ost festgelegt. Transportfahrzeuge, die aus anderen Restriktions- bzw. Risikogebieten stammen, haben vor Befahren des TrÜbPl Oberlausitz eine gründliche Reinigung und Desinfektion der Räder und Radkästen durchzuführen.
13. Aufnahme Übungs- und Schießbetrieb  
Der Übungs- und Schießbetrieb auf dem TrÜbPl OBERLAUSITZ kann in Absprache mit ÜbwStÖRA Ost Abt III unter folgenden Voraussetzungen wiederaufgenommen werden:
  - a. Alle Übungsvorhaben werden ÜbwSt ÖRA Ost Abt III mindestens 14 Tage vorher angezeigt.
  - b. Es finden regelmäßige Fallwildsuchen statt, die unter Angabe von GPS-Daten dokumentiert werden.
  - c. Alle Fahrzeuge und Geräte, die im offenen Gelände auf unbefestigten Straßen bewegt wurden, werden vor Verlassen des Übungsplatzes einer gründlichen Reinigung und anschließenden Desinfektion gem. Vorgaben der ÜbwSt ÖRA Ost Abt III unterzogen.
  - d. Personen, die während der Übung im Gelände waren, verlassen den Übungsplatz in sauberer gewaschener Kleidung und führen vorher eine Reinigung und Desinfektion des Schuhwerks durch.
  - e. Es finden regelmäßige Zaunkontrollen statt, um festzustellen, ob es durch den wieder aufgenommenen Übungsbetrieb zu vermehrten Wilddurchbrüchen kommt.



### **C. Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die sofortige Vollziehung der Ziffern B 1 bis B 13 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits kraft Gesetz, gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 TierGesG, gilt.

### **D. Inkrafttreten der Allgemeinverfügung:**

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und gilt bis auf weiteres. Die Allgemeinverfügung ÜbwSt ÖRA Ost vom 25.03.2021 wird hiermit aufgehoben.

### **E. Begründung**

#### **1. Sachverhalt**

Auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen wurde am 31. Oktober 2020 in der Gemeinde Krauschwitz OT Pechern (Landkreis Görlitz) erstmals die ASP bei Wildschweinen amtlich festgestellt. Das ursprüngliche Seuchengeschehen konzentrierte sich auf den Bereich an der Grenze zu Polen östlich der entlang der Neiße errichteten Wildschweinabwehrbarrieren.

Seitdem hat sich die ASP trotz intensiver Bekämpfungsmaßnahmen über nahezu den gesamten Nordteil des Landkreises Görlitz ausgebreitet. Bisher wurden rund 300 ASP-Fälle bei Wildschweinen bestätigt. Das Ausbruchsgeschehen hat die westliche Begrenzung des bisherigen gefährdeten Gebietes erreicht.

Bei der ASP handelt es sich um eine schwerwiegende, meist tödlich verlaufende Allgemeinerkrankung der Haus- und Wildschweine, welche die sofortige Anordnung der erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen, u. a. die Festlegung von Restriktionszonen erforderlich macht.

Vom 18. Februar bis 15. Juli 2021 wurden insgesamt 45 auf dem Gebiet des TrÜbPl OBERLAUSITZ entnommene Proben im Labor des Zentralen Instituts des Sanitätsdienstes der Bundeswehr KIEL positiv auf das ASP-Virus getestet und durch das Nationale Referenzlabor bestätigt.

#### **2. Rechtliche Würdigung**

Aufgrund § 28 Abs. 1 TierGesG i. V. m. der ZDv A-843/1 und ZV A1-843/6-4000, Nr. 204 obliegt im Bereich der Bundeswehr die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften den zuständigen Stellen der Bundeswehr. Für den Wehrbereich Ost ist aufgrund der Bestimmungen über die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung die ÜbwSt ÖRA Ost Abt III die örtlich und sachlich zuständige Stelle.

Gemäß Art. 4 Nr. 40 der Verordnung (EU) 2016/429 ist ein „Ausbruch“ das amtlich bestätigte Auftreten einer gelisteten Seuche oder einer neu auftretenden Seuche bei einem oder mehreren Tieren in einem Betrieb oder an einem sonstigen Ort, an dem Tiere gehalten werden oder sich befinden.

Bei der ASP handelt es sich um eine gelistete Seuche gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. a) i. V. m. Art. 5 Abs. 1 lit. a) iii) der Verordnung (EU) 2016/429. Diese wurde durch virologische Untersuchung amtlich festgestellt. Im Rahmen der Fallwildsuche und der Entnahme wurden Proben von zahlreichen Tierkörpern bzw. Tierkörperteilen entnommen. Die anschließenden Untersuchungen ergaben zahlreiche positive Befunde auf ASP. Mit Blick auf die jeweiligen

Fundstellen muss festgestellt werden, dass sich das Infektionsgeschehen nunmehr weiter in Richtung Westen und Süden ausbreitet. Dies macht eine Anpassung der Restriktionszonen und damit der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen erforderlich.

#### **Zu A. 1. Festlegung der Restriktionszone:**

Das durch die Allgemeinverfügungen der Landesdirektion Sachsen vom 11. März 2021, Az.: 25-5133/125/33 festgelegte gefährdete Gebiet wurde in Richtung Westen und Süden erweitert. Es erfasst nunmehr auch Teile des Landkreises Bautzen.

Nach Art. 3 lit. b) der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 i. V. m. Art. 63 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ist im Falle des Ausbruchs der ASP eine **infizierte Zone** einzurichten. Dabei entspricht die infizierte Zone dem bislang gemäß § 14d Abs. 2 Ziffer 1 der SchwPestV festzulegenden **gefährdeten Gebiet**.

Gemäß Art. 6 Nr. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 wird nach einem Ausbruch der ASP das betroffene Gebiet als Sperrzone II im Anhang I Teil II der Verordnung gelistet. Mit Blick auf Art. 6 Nr. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 wird die Sperrzone II vorliegend so eingerichtet, dass sie der festgelegten infizierten Zone entspricht.

Der Begriff „gefährdetes Gebiet“ wird vorläufig beibehalten, um den Adressaten die Umstellung zu erleichtern. Ergänzt wird der Begriff „Sperrzone II“, da das Gebiet nunmehr unter dieser Bezeichnung gelistet ist.

Vorliegend handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Zwar „hat“ die Behörde das Restriktionsgebiet einzurichten, aber die Größe des Gebietes ist - anders als bei Schutzzone und Überwachungszone im Falle des Ausbruchs der ASP beim Hausschwein - nicht vorgegeben. Insoweit hat die Behörde Ermessen hinsichtlich des Umfangs des festzulegenden Restriktionsgebietes.

Es wurde eine Expertengruppe einberufen, der Tierärzte, Jäger und auf wildlebende Tiere spezialisierte Biologen und Epidemiologen angehören. Die Expertengruppe hat die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, die Wildschweinepopulation, Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinepopulation, natürliche Grenzen, zäunbare Strukturen sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt. Die Festlegung des gefährdeten Gebietes (Sperrzone II) erfolgte nach umfassender und intensiver Befassung mit der Gesamtsituation unter Einbeziehung der Veterinär- und Jagdbehörden der Restriktionszone und der Landwirtschaftsbehörden.

Der TrübPI OBERLAUSITZ befindet sich nun durch die Erweiterung des gefährdeten Gebiets mit allen seinen Anteilen in der Sperrzone II und wird als „Sperrzone II- Bw -Sachsen“ bezeichnet.

#### **Zu A. 2. Absperrungen / Umzäunung**

Nach Art. 64 Abs. 2 lit. a) der Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14 d Abs. 2 c SchwPestV trifft die zuständige Behörde Risikominderungsmaßnahmen und verstärkte Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, um eine Ausbreitung der Seuche der Kategorie A ausgehend von den betroffenen Tieren und der infizierten Zone auf nicht infizierte Tiere oder auf Menschen zu verhindern. Die infizierte Zone entspricht vorliegend dem gefährdeten Gebiet (Sperrzone II) (s.o.).

Entsprechend können im gefährdeten Gebiet (Sperrzone II), soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung, ergriffen werden, sofern sich dort Wildschweine aufhalten.

Vorliegend besteht die Gefahr, dass eine Weiterverbreitung der ASP durch Kontakt von Wildschweinen miteinander oder mit Blut und sonstigen Ausscheidungen von Wildschweinen, Kadavern sowie kontaminiertem Erdreich erfolgt. Infizierte Tiere bewegen sich auch nach der Aufnahme des Virus weiter. Sie ziehen sich erst mit akuter Erkrankung zurück. Die Einzäunung des gefährdeten Gebietes dient der Verhinderung der Ein- und Verschleppung des Virus der ASP durch infizierte Wildschweine.

Durch die Verwendung eines festen Wildabwehrzaunes wird einerseits der Übertritt von Wildschweinen insbesondere aus Polen wirksam unterbunden. Andererseits können die im gefährdeten Gebiet – Bw-Sachsen (Sperrzone II-Bw-Sachsen) bzw. in einem eingezäunten Kompartiment dieses Gebiets befindlichen Wildschweine den eingezäunten Bereich nicht mehr verlassen.

Durch die Umzäunung sollen potentiell infizierte Wildschweine in diesem begrenzten Gebiet gehalten werden, um die Durchseuchung zu ermöglichen und eine Verbreitung der Tierseuche zu verhindern.

Ein weiteres Ziel dieser Umzäunung ist die Möglichkeit, ggf. den Übungsbetrieb unabhängig von der Tierseuchelage im angrenzenden zivilen Bereich aufrecht erhalten zu können. ÜbWSt ÖRA Ost Abt III behält sich daher die Möglichkeit einer Anordnung zur Zaunerrichtung um die Sperrzone II-Bw-Sachsen vor.

#### **Zu B. Maßnahmen Sperrzone II:**

Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich, um einerseits eine Weiterverschleppung des Virus zu verhindern und andererseits sofort zu erkennen, ob das Virus bereits weiter verschleppt wurde.

#### **Begründung im Einzelnen:**

##### **Zu B. 1. Einschränkungen der Jagd**

Das Verbot der Jagd auf Schwarzwild wird aufgehoben. Damit ist die Jagd auf alle Arten von Wild im gefährdeten Gebiet (Sperrzone II) erlaubt. Die Jagd unterliegt jedoch Einschränkungen. Mit der Allgemeinverfügung vom 22.07.2021 wurde die verstärkte Bejagung von Wildschweinen im gefährdeten Gebiet (Sperrzone II) angeordnet. Zugleich wurde der Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern (Treibern) zur aktiven Beunruhigung des Wildes unter Genehmigungsvorbehalt gestellt.

Unter Berücksichtigung der epidemiologischen Entwicklungen, der jahreszeitlich bedingten Verhaltensweisen der Wildschweine und der sich ändernden Vegetationsphase ist ein Genehmigungsvorbehalt für Jagden mit Jagdhunden zum Stöbern bzw. Jagdhelfern zur Beunruhigung von Wild nicht mehr erforderlich.



Ausreichend ist eine unter den Vorbehalt der Einzelfalluntersagung gestellte generelle Anzeigepflicht von Jagdmethoden, bei denen Jagdhunde zum Stöbern und/oder Jagdhelfer (Treiber) zur Beunruhigung von Wild eingesetzt werden.

Zudem kann durch die Umstellung des Verfahrens vom bisherigen Genehmigungsvorbehalt auf eine Anzeigepflicht, die unter den Vorbehalt der Einzelfalluntersagung gestellt wird, die Durchführung von Drückjagden, die als besonders effektive Jagdmethode auf Schwarzwild gilt, in der Abwicklung für die Jägerschaft vereinfacht werden.



Gemäß Art. 65 lit. b) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 kann die zuständige Behörde in der infizierten Zone Jagdaktivitäten und sonstige Tätigkeiten im Freien regulieren. Die infizierte Zone entspricht vorliegend dem gefährdeten Gebiet (Sperrzone II) (s.o.). Nach § 14 d Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 14 a Abs. 10 der SchwPestV kann die zuständige Behörde die Ausübung der Jagd im gefährdeten Gebiet ganz oder teilweise untersagen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Durch die Umstellung des Verfahrens vom bisherigen Genehmigungsvorbehalt auf eine Anzeigepflicht, die unter den Vorbehalt der Einzelfalluntersagung gestellt wird, wird für die Jägerschaft das Verwaltungsverfahren erleichtert, indem sie zukünftig keine Genehmigung für die Durchführung der Jagd benötigen, sondern sie lediglich nur noch mindestens zwei Werkzeuge vor Durchführung anzeigen müssen. Zugleich stellt die Anzeigepflicht die Möglichkeit der behördlichen Einflussnahme ausreichend sicher, falls die Jagd aus epidemiologischen Gesichtspunkten (z. B. aufgrund eines gerade aktiven Seuchengeschehens in der betreffenden Region) nicht oder nur unter Auflagen durchgeführt werden sollte.



## **Zu B. 2. Verstärkte Bejagung von Wildschweinen**

Nach Art. 65 lit. b) der Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 kann die zuständige Behörde, um die Ausbreitung der Seuche der Kategorie A zu verhindern, in der infizierten Zone, Jagdaktivitäten und sonstige Tätigkeiten im Freien regulieren. Die infizierte Zone entspricht vorliegend dem gefährdeten Gebiet (Sperrzone II) (s.o.). Nach § 14 d Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 14 a Abs. 8 Nr. 1 SchwPestV kann die zuständige Behörde unter Berücksichtigung epidemiologischer Erkenntnisse für das gefährdete Gebiet Maßnahmen in Bezug auf die verstärkte Bejagung von Wildschweinen, die sich in diesem Gebiet befinden, einschließlich der Verpflichtung der Jagdausübungsberechtigten zur Mitwirkung, anordnen.

Der Bestand von Wildschweinen auf dem TrÜbPl OBERLAUSITZ ist noch deutlicher zu reduzieren, um die weitere Ausbreitung soweit möglich zu verhindern. Die Jäger haben die Möglichkeit der Verwertung der geschossenen Wildschweine unter Beachtung der unter B 3 dargestellten Vorgaben.

Durch die verstärkte Bejagung soll der Bestand an Wildschweinen weiter reduziert werden und dadurch die Gefahr der Weiterverschleppung der ASP durch den Kontakt von Tier zu Tier innerhalb des gefährdeten Gebietes wirksam vermindert werden. Gleichzeitig wird der Infektionsdruck auf die Pufferzone (Sperrzone I) verringert.

Die Mitwirkung der Jagdausübungsberechtigten und sonstigen Jäger bei der verstärkten Bejagung des Schwarzwildes ist von besonderer Bedeutung. Sie verfügen über die erforderliche Sachkunde, besondere Ortskenntnisse und Erfahrung mit dem vorhandenen Schwarzwild. Soweit der Jagdausübungsberechtigte andere Jäger beauftragt hat, sind diese zur Mitwirkung verpflichtet. § 24 BJagdG zeigt die Einbindung der Jäger auch in die Tierseuchenbekämpfung, die im Übrigen auch Teil der Hege ist. So berechtigt und verpflichtet der Hegegedanke den Jagdausübungsberechtigten etwa zum Einschreiten auch ggf. mittels eines konzentrierteren Abschusses bei Seuchengefährdung oder bei Auftreten von Seuchen (vgl. Schuck/Schuck, 3. Aufl. 2019, BJagdG § 1 Rn. 16).

Nach § 14 d Abs. 6 S. 2 SchwPestV kann die zuständige Behörde, wenn eine unverzügliche und wirksame verstärkte Bejagung durch den Jagdausübungsberechtigten nicht hinreichend sichergestellt ist, die Bejagung durch andere Personen als den Jagdausübungsberechtigten vornehmen lassen. In diesem Fall ist der Jagdausübungsberechtigte verpflichtet, die Bejagung durch diese Personen zu dulden und die erforderliche Hilfe zu leisten.

### **Zu B.3. Verbringungsverbot**

Gemäß Art 45 der Durchführungsverordnung 8E) 2021/605 wird das Verbringen lebender Wildschweine aus dem gefährdeten Gebiet (Sperrzone II) verboten. Nach Art 45 und 46 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 wird das Verbringen von im gefährdeten Gebiet (Sperrzone II) erlegten Wildschweinen bzw. von frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen und sonstigen Neben- und Folgeprodukten innerhalb und aus dem gefährdeten Gebiet heraus verboten. Ausnahmen werden in Art. 48 ff. der o. g. Verordnung beschrieben.

Das Verbot gilt gemäß Art. 46 Nr. 2 a) und b) der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 auch für die Verbringung für den privaten häuslichen Gebrauch und im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Jägern, die kleine Mengen von Wildschweinen oder Wildschweinefleisch direkt an den Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels zur direkten Abgabe an den Endverbraucher abgeben, gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 853/2004. Nicht verboten wird das Verbringen vom Erlegungsort zur Entsorgung an einen von der ÜbwSt ÖRA Ost Abt III bzw. dem zuständigen Landratsamt bestimmten Kadaversammelpunkt oder direkt in eine Wildkammer, die innerhalb des gefährdeten Gebiets (Sperrzone II) liegt. Das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt ist erforderlich, um die Verbreitung des Tierseuchenerregers durch Wildschweine und daraus gewonnene Erzeugnisse soweit möglich zu verhindern. Es wird sichergestellt, dass ein Verbringen nur bei Vorliegen spezifischer Bedingungen erfolgt, unter anderem z.B. einer Wärmebehandlung.

Das jeweilige Verbringungsverbot folgt unmittelbar der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 und ist auch in der dieser Allgemeinverfügung beigefügten Anlage wiedergegeben. ÜbwSt ÖRA Ost Abt III kann - im Benehmen mit den zuständige zivilen Behörden - Ausnahmen für das Verbringen von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, innerhalb des gefährdeten Gebiets (Sperrzone II) genehmigen. Die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung ergeben sich aus Art. 49 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 und gelten nur für den privaten häuslichen Gebrauch bzw. die Abgabe an einen zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb, sofern dieser eine relevante risikomindernde Behandlung gemäß Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 (Hitzebehandlung) durchführt.

ÜbwSt ÖRA Ost Abt III kann- im Benehmen mit den zuständigen zivilen Behörden - Ausnahmen für das Verbringen von verarbeiteten Wildschweinefleischerzeugnissen aus dem gefährdeten Gebiet (Sperrzone II) genehmigen, die in einem zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb einer o. g. relevanten risikomindernden Behandlung unterzogenen wurden. Die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung ergeben sich aus Art. 48 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605.

### **Zu B.4. Verstärkte Fallwildsuche**

Gemäß Art 65 lit. B9 der Delegiertenverordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 5b SchwPestV wird eine verstärkte Fallwildsuche auf dem TrÜbPl OBERLAUSITZ angeordnet. Diese Maßnahme ist für eine effektive Seuchenbekämpfung erforderlich, da tote, infizierte Wildschweine oder Kadaverteile sehr lange infektiös sind und damit die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht. Insbesondere sollten hier Prädilektionsstellen, wie Sümpfe oder Wasserläufe, betrachtet werden, da kranke, fieberhafte Tiere in besonderem Maße Wasser aufsuchen. Es ist unabdingbar, die Fallwildsuche auch auf dem TrÜbPl zu intensivieren, um die tot aufgefundenen Wildschweine nach Probennahme und Untersuchung unschädlich zu beseitigen und damit als Infektionsquelle ausschließen zu können.

Die Pflicht zur Anzeige verendet aufgefundener Wildschweine ist mit umfasst. Zur Steigerung der Effizienz kann ein geeigneter und geprüfter Jagdgebrauchshund am Riemen bei der Suche eingesetzt werden.

Ist eine verstärkte Fallwildsuche durch den Jagdausübungsberechtigten nicht oder nicht in dem erforderlichen Maße möglich, muss eine Möglichkeit geschaffen werden, dass die zuständige

Behörde Dritte beauftragen kann, die Fallwildsuche, entsprechende Probenahme und Entsorgung der Tierkörper durchzuführen. Grundsätzlich ist im Falle des Auftretens einer Wildseuche unverzügliches Handeln, einerseits durch jagdliche / tierseuchenrechtliche Maßnahmen und andererseits durch flankierende Maßnahmen (z.B. aktive Suche nach verendeten, für die jeweilige Tierseuche empfänglichen Tieren, Einzäunung etc.) angezeigt, um zu verhindern, dass sich die Seuche ausbreitet. Insoweit soll mit der Möglichkeit einer Beauftragung „Dritter“ gewährleistet werden, dass eine intensive Fallwildsuche auch dann stattfinden kann, wenn der Jagdausübungsberechtigte selbst dies nicht leisten kann.

Die jagdrechtliche Hegepflicht des Jagdausübungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BJagdG umfasst auch die Sorge um einen gesunden Wildbestand im Jagdbezirk. Daher gehört die wirksame Unterstützung einer Schweinepestbekämpfung zur Erfüllung der Hegepflicht eines Jagdausübungsberechtigten. Soweit der Jagdausübungsberechtigte andere Jäger beauftragt hat, sind diese ebenfalls zur Mitwirkung und zur Anzeige verpflichtet.

#### **Zu B. 5. a) Kennzeichnungspflicht und Begleitschein**

§ 14e Abs. 1 Nr. 1 a SchwPestV

#### **Zu B. 5. b) Probenahme zur serologischen und virologischen Untersuchung**

§ 14e Abs. 1 Nr. 1 b

#### **Zu B. 6. a) Umgang mit Aufbruch**

§ 14e Abs. 1 Nr. 1 c SchwPestV

#### **Zu B. 6. b) Bestimmungen für verendet aufgefundenes Schwarzwild**

§ 14e Abs. 1 Nr. 1 d aa und bb SchwPestV

#### **Zu B. 7: Verbringungsverbot in Schweinehaltungsbetrieb**

§ 14d Abs. 5 Nr. 4 SchwPestV

#### **Zu B 8: Mitwirkungspflicht:**

Nach § 14d Abs 6 SchwPestV sind die Jagdausübungsberechtigten zur Mitwirkung bei einer verstärkten Bejagung oder Tötung von Wildschweinen im gefährdeten Gebiet (Sperrzone II) verpflichtet. Die Verpflichtung beschränkt sich nicht nur auf jagdliche Handlungen. Dies folgt daraus, dass die Norm von der Tötung von Wildschweinen einschließlich der Verpflichtung des Jagdausübungsberechtigten daran – d.h. an der Tötung mitzuwirken spricht (vgl. OVG Münster, Beschl. V. 26.06.2007 – 13 B 703/07, BeckRS 2007, 26033, beck-online).

#### **Zu B. 9. Reinigung und Desinfektion von Hunden und Gegenständen**

Auf der Grundlage von § 14d Abs. 5 Nr. 3 SchwPestV wird angeordnet, dass nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, durch ihren Halter bzw. durch den Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren sind.

Das Virus ist sehr widerstandsfähig und kann auch über andere, indirekte Übertragungswege verbreitet werden. Hierzu zählt z. B. die Bereifung von Fahrzeugen, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, herumstreunende Tiere, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung und Schuhe etc.

Das betroffene Gelände ist durch Wald und unbefestigten Boden geprägt, der eine unerkannte Verschleppung über indirekte Wege begünstigt. Die angeordneten Maßnahmen sollen eine Verschleppung des Virus aus dem gefährdeten Gebiet heraus über diese Wege verhindern.

### **Zu B. 10. Reinigung und Desinfektion**

Auf der Grundlage von Art. 70 Abs. 1 lit. b) i. V. m. Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 3 SchwPestV wird angeordnet, dass nach näherer Anweisung des örtlich zuständigen Landratsamtes Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, durch ihren Halter bzw. durch den Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren sind. Die Anordnung dient der Verhinderung der Weiterverbreitung der ASP.

### **Zu B.11. Leinenzwang für Hunde**

Gemäß Art. 65 lit. b) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 kann die zuständige Behörde in der infizierten Zone Jagdaktivitäten und sonstige Tätigkeiten im Freien regulieren. Die infizierte Zone entspricht vorliegend dem gefährdeten Gebiet (Sperrzone II) (s.o.). Nach § 14 d Abs. 7 SchwPestV kann die zuständige Behörde alle sonstigen zweckdienlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Seuche treffen.

Vorliegend wird angeordnet, dass Hunde im gefährdeten Gebiet (Sperrzone II) nicht frei umherlaufen dürfen. Ausnahmen werden durch die ÜbwSt ÖRA Ost gesondert geregelt (z. B. Kadaversuchhunde im Einsatz auf Anordnung ÜbwSt ÖRA Ost Abt III).

Diese Maßnahme ist für eine effektive Seuchenbekämpfung erforderlich, da tote, infizierte Wildschweine oder Kadaverteile sehr lange infektiös sind und damit die Gefahr einer Weiterverbreitung durch freilaufende Hunde besteht, die mit den Überresten in Kontakt kommen, ohne dass die Halter dies verhindern können. Zudem können freilaufende Hunde das Wild beunruhigen.

### **Zu B.12. Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen**

Nach Art. 64 Abs. 2 lit. a) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14 d Abs. 5a Nr. 1 SchwPestV kann die zuständige Behörde in der infizierten Zone/im gefährdeten Gebiet, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, die Nutzung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate beschränken oder verbieten. Die infizierte Zone entspricht vorliegend dem gefährdeten Gebiet (Sperrzone II) (s.o.). Im vorliegenden Fall also dem Gebiet Sperrzone-II-Bw-Sachsen (TrÜbPl OBERLAUSITZ).

Über die Anordnung eines Verbotes oder über die Beschränkung der Nutzung land- oder forstwirtschaftlicher Flächen im gefährdeten Gebiet oder Teilen davon entscheidet die ÜbwSt ÖRA Ost unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der epidemiologischen Lage.

### **Zu B.13 militärische Nutzung**

Aufgrund der Aufhebung des Jagdverbots und der Wiederaufnahme der Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen wird eine Wiederaufnahme des Übungsbetriebs auf dem TrÜbPl OBERLAUSITZ unter den oben aufgeführten Auflagen erteilt.

Zu B.13. a) Die Information der ÜbwSt ÖRA Ost Abt III ist notwendig, um ggf. mit den zivilen Behörden im Vorfeld im Sinne der Seuchenbekämpfung Absprachen treffen zu können.

Zu B.13.b.) Gemäß Art 65 lit. B9 der Delegiertenverordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 5b SchwPestV wird eine verstärkte Fallwildsuche auf dem TrÜbPl OBERLAUSITZ angeordnet. Diese Maßnahme ist für eine effektive Seuchenbekämpfung erforderlich, da tote, infizierte Wildschweine oder Kadaverteile sehr lange infektiös sind und damit die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht. Insbesondere bei der skalierten Wiederaufnahme des Übungsbetriebs ist es erforderlich, regelmäßig das Ausbruchsgeschehen in unmittelbarer Nähe zu monitoren, um eine Weiterverschleppung des ASP-Virus zu verhindern.

Zu B. 13 c. und d.) Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach Maßgabe der ÜbwSt ÖRA Ost Abt III sind effektiv und wirksam, um eine Weiterverbreitung des ASP-Virus in das restliche Bundesgebiet oder darüber hinaus zu verhindern.

### **Zu C. sofortige Vollziehung:**

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der ASP und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass gegebenenfalls (im Falle einer Anfechtung) eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre. Die angeordneten Maßnahmen dienen damit dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Zwar wird mit diesen Maßnahmen nicht unerheblich in private und militärische Interessen eingegriffen, allerdings müssen diese Interessen hinter dem öffentlichen Interesse einer wirksamen Bekämpfung der ASP und Verhinderung einer Verschleppung in die Nutztierbestände zurückstehen.

### **F. Inkrafttreten der Allgemeinverfügung und Befristung:**

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Die Tierseuchenallgemeinverfügung vom 25.03.2021 wird mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgehoben. Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) darf eine Allgemeinverfügung auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Dies ist vorliegend der Fall, da aufgrund der Vielzahl der betroffenen Adressaten sowie der Eilbedürftigkeit eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Eilbedürftigkeit wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und das Inkrafttreten dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung angeordnet.

### **G. Rechtsgrundlagen**

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 der Kommission vom 7. April 2021 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung vom 20. November 2019
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung - SchwPestV) in der Fassung vom 7. April 2021
- Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung vom 19. Juni 2020

in der jeweils geltenden Fassung.

### **H. Dienstvorschriften**

- Zentrale Dienstvorschrift A-843/1 Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes gültig seit 04.07.2016

- Zentralvorschrift A1-843/6-4000 Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung gültig seit 14.07.2021

in der jeweils geltenden Fassung.

**I. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Ost Abteilung III Veterinärwesen, Kaiser-Friedrich-Str.49-61, 14469 Potsdam erhoben werden.

**J. Hinweise**

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3. und Nr. 4 VwGO hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Daher sind trotz eines eingelegten Widerspruchs die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen.

Gemäß § 80 Abs. 5 der VwGO kann das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) im Falle des § 37 des TierGesG die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen und im Falle des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 25 Schweinepest-Verordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € belegt werden.

Potsdam, den 10.09.2021

Dr. Wolff  
Oberstveternär  
Fachtierärztin für öffentliches Veterinärwesen

**Verteiler:**

per Lotus Notes  
Bundesforstbetrieb Lausitz  
BwDLZ Dresden  
TrÜbPIKdtr Oberlausitz Kommandant  
Ber TrÜbPIKdtr Ost

nachrichtlich:

Kdo SanDstBw UA IV  
Zentrale Bundesforst (BF-Zentrale@bundesimmobilien.de)  
KdoTA OPZ  
LKdo Sachsen LZ